



Informationsvorlage

Tagesordnungspunkt:

Behandlung von Bauanträgen und Bauvoranfragen; Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung für eine großflächige Werbetafel im faktischen Mischgebiet auf dem Grundstück Gemarkung Marienheide, Flur 6, Flurstück 1531 in Marienheide, Hauptstraße 139 B

| Beratungsfolge: | Sitzungstermin | Abstimmungsergebnis | | |
|-------------------------------------|----------------|---------------------|-------|--------|
| | | einst. | Enth. | Gegen. |
| Bau-, Planungs- und Umweltausschuss | 02.09.2010 | | | |
| | | | | |

| Finanzielle Auswirkungen: | | <input type="checkbox"/> Ja | <input checked="" type="checkbox"/> Nein |
|---------------------------|--|-----------------------------|--|
| Einnahmen | | Ausgaben | |
| Finanzplan | | Ergebnisplan | |
| Kostenstelle | | Produkt | |

Sachverhalt:

Auf den Sachverhalt der Informationsvorlage 081/10 wird verwiesen.

In der Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses am 08.07.2010 hat es eine erhebliche Diskussion über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit einer großflächigen Werbeanlage in einer Größe von ca. 12 qm gegeben.

Aus dem Ausschuss heraus wurde die Auffassung vertreten, dass die vorhandene faktische Baugrenze in der näheren Umgebung überschritten wird. Die Baugrenze sei zur öffentlichen Verkehrsfläche hin vorgezogen worden und damit sei die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens unzulässig. Von Seiten des Ausschusses wurde völlig außer Acht gelassen, dass in der Örtlichkeit mehrere Werbeanlagen sowie die Stellplatzanlage auf dem unmittelbar angrenzenden Grundstück 1045 bis an die öffentliche Verkehrsfläche errichtet worden sind.

Die in Rede stehende Gewerbeanlage wird genau in dieser Flucht der übrigen baulichen Anlagen errichtet. Die vorhandene „faktische Baugrenze“ wird nicht überschritten. Um diese Diskrepanz auszuräumen, hat die Verwaltung den Sachverhalt dem Rechtsamt des Oberbergischen Kreises zur Prüfung vorgelegt.

Mit Schreiben vom 18.08.2010 teilt die Leiterin des Rechtsamtes des Oberbergischen Kreises mit, dass sie bei der Überprüfung der aufgeworfenen Frage, ob sich die großflächige Werbetafel insbesondere im Hinblick auf die überbaubare Grundstücksfläche nach § 34 in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt, zu dem Ergebnis gelangt ist, **dass sich die Werbetafel einfügt und die Baugenehmigung daher zurecht erteilt worden ist.** Das Ergebnis ihrer Erwägungen entnehmen Sie bitte der beigefügten Verfügung vom 18.08.2010, Geschäftszeichen 30/01/AS/10/524.

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für die Erteilung einer Baugenehmigung für eine großflächige Werbetafel auf dem Grundstück Gemarkung Marienheide, Flur 6, Flurstück 1531, Hauptstraße 139 B, Marienheide, rechtmäßig war.

Anlage

I. A. Armin Hombitzer

Marienheide, 18.08.2010